



Sandner GmbH
Messen und Ausstellungen
Rhönstr. 18
97422 Schweinfurt

Anmeldung

-Bitte in Druckschrift ausfüllen!

Rechnungsanschrift:

Firma _____
Straße _____
PLZ/Ort _____
Tel. _____
Fax _____
Sachbearbeiter _____
E-Mail _____

Bitte ausgefüllt an die Ausstellungsleitung zurückschicken

Katalogeintrag (falls abweichend)

Firma _____
Straße _____
PLZ/Ort _____
Tel. _____
Fax _____
http:// _____

Warengruppe:
Code siehe Rückseite

--	--	--

Wir mieten an:

	Halle: <input type="checkbox"/> Freigelände: <input type="checkbox"/>	Front in m		Tiefe in m		Fläche in m ²
		min	max	min	max	
Reihenstand - 1 Seite offen	<input type="checkbox"/>					
Eckstand - 2 Seiten offen	<input type="checkbox"/>					
Kopfstand - 3 Seiten offen	<input type="checkbox"/>					
Blockstand - 4 Seiten offen	<input type="checkbox"/>					

Standmiete in der Halle:

Reihenstand € 115,- pro m²

Standmiete im Freigelände:

Reihenstand: € 56,- pro m²

ab 51 m² jeder weitere m² € 48,- pro m²

ab 101 m² jeder weitere m² € 40,- pro m²

ab 201 m² jeder weitere m² € 34,- pro m²

Der Preis pro m² gilt für die gesamte Dauer der Ausstellung.

Eck-, Kopf- und Blockstände: 20% Zuschlag Medienpflichtbeitrag (Katalog/Internet): € 200,- Alle Preise zzgl. MwSt.

Standausführung (bitte genau angeben)

- flexibel
 Systemstand: Kleinstes Rastermaß _____ m x _____ m
 Stand mit unveränderlichen Maßen: Front _____ m Tiefe _____ m (bitte Standplan einreichen)

Produktvorführungen am Stand: Ja Nein

Ausstellungsprodukte/Markenname: _____

Sonstige Wünsche: _____

Versicherung: Bitte die Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen § 15 beachten.

Die oben angemeldeten zur Ausstellung kommenden Gegenstände sind mein / unser Eigentum. Durch die Abgabe dieser Anmeldung werden die allgemeinen Ausstellungsbedingungen und die besonderen Ausstellungsbedingungen anerkannt.
Mit dieser Unterschrift erklärt sich der Unterzeichnende als handlungsbevollmächtigt.

Ort _____ Datum _____ Unterschrift, Stempel _____



Warengruppenverzeichnis

- 100 Bauen
- 101 Bauträger, Baufirmen
- 102 Baufinanzierung
- 103 Baustoffe, Baubedarf, Ziegel, Steine, Pflaster, Kies
- 104 Fertigbauteile, Fertighäuser, Fertiggaragen
- 105 Isolierungen, Dämmstoffe
- 106 Dachbeschichtungen, Fassadenverkleidungen
- 110 Ausbau, Altbaurenovierung
- 111 Türen, Fenster, Fensterbänke, Fenstergitter
- 112 Verglasungen, Wintergärten, Terrassenüberdachungen
- 113 Farben, Putze, Fassaden, Fliesen, Estriche
- 114 Rolläden, Markisen, Pergolen, Vordächer, Carports
- 115 Dachgauben, Fall- und Schiebewände
- 116 Holz, Paneelen, Treppen, Geländer
- 117 Sanierungsarbeiten, Mauer trockenlegung
- 120 Heizung, Klima, Lüftung, Sanitär, Elektro
- 121 Heizungs- und Klimaanlage, Heizgeräte, Brennstoffe
- 122 Sonnenkollektoren, Wärmepumpen, Photovoltaik
- 123 Öfen, Kamine, Heizkörperverkleidungen
- 124 Armaturen, Installation
- 125 Wasseraufbereitung, Regenwassernutzung
- 126 Badezimmereinrichtungen, Duschanlagen
- 127 Saunaaanlagen, Solarien, Infrarotwärmekabinen
- 128 Schwimmbad- und Filtertechnik, Whirlpools
- 129 Elektroinstallationsmaterial, Akkus
- 130 Sonstige Bauausstattung
- 131 Alarmanlagen, Videoüberwachungen
- 132 Zäune, Tore, Garagentore u. -antriebe, Müllhäuschen
- 133 Leitern, Regale
- 134 Feuerlöschergeräte
- 135 Zentralstaubsaugeranlagen
- 140 Werkzeuge, Maschinen, techn. Heimwerkerbedarf
- 141 Schleif-, Bohr-, Holzbearbeitungs-, Schärmmaschinen
- 142 Kleinwerkzeuge, Pinsel, Schrauber
- 143 Schneid-, Schnitz- und Polierwerkzeuge
- 144 Schweißgeräte, Kompressoren
- 145 Dichtungsmittel, Kleber
- 150 Einrichtungsbedarf, Innenausstattung
- 151 Möbel
- 152 Küchen
- 153 Antiquitäten
- 154 Raumausstattung, Tapeten
- 155 Heim- und Raumtextilien, Bettwäsche
- 156 Fußbodenbeläge aus Kork, Parkett, Laminat, Teppich
- 157 Wohnaccessoires
- 158 Wasserbetten, Matratzen, Lattenroste
- 159 Lampen, Leuchten
- 160 Hauswirtschaftliche Geräte und Arbeitsmittel
- 161 Elektrohausgeräte, Küchenmaschinen, Bügelsysteme
- 162 Staubsauger
- 163 Kleingeräte, Bügelbrettbezüge, Raumsparbügel
- 164 Nähmaschinen, Strickmaschinen, Kurzwaren
- 165 Gemüsehobel-, -schneider, Spätzle Brett, Dosenöffner
- 166 Pfannen u. Töpfe, Backformen und -folien
- 167 Reinigungs- und Pflegemittel, Brillenputzmittel
- 168 Fensterreiniger, Bürsten und Besen
- 169 Hochdruckreiniger, Kehrmaschinen
- 180 Kunstgewerbe, Kunsthandwerk
- 181 Holzschnitzereien
- 182 Kunstgegenstände aus Zinn, Kupfer, Porzellan, Metall
- 183 Ton- und Steingutwaren, Keramik
- 184 Geschenkartikel, Korbwaren, Dekoartikel, Kerzen
- 185 Kunstgegenstände, Bilder, Plastiken
- 186 Glas, Porzellan, Bestecke
- 190 Bekleidung und Accessoires
- 191 Pelze, Oberbekleidung, Trachtenkleidung
- 192 Miederwaren, Dessous
- 193 Accessoires, Hüte, Mützen, Schals, Krawatten
- 194 Kleinlederwaren, Schuhe, Koffer, Taschen
- 195 Schmuck, Uhren
- 196 Strickwaren
- 197 Berufskleidung
- 200 Gesundheit & Wellness
- 201 Drogerieartikel, Kosmetik, Sonnenschutzmittel
- 202 Massagegeräte, Massagesessel und -liegen
- 203 Manikür- und Pedikürartikel, Nagelpflege
- 204 Akupunktur, Hörgeräte, Zahntechnische Artikel
- 205 Optik, Brillen, Sonnenbrillen, Kontaktlinsen, Zubehör
- 206 Wärme/Kältepackungen, Getreidekissen
- 207 Luftsprudlbäder, Heil- und Pflanzenöle
- 208 Körperpflegebedarf, med. Geräte u. Zusätze
- 210 Nahrungs- und Genussmittel
- 211 Verpflegung, Imbiss
- 212 Backwaren, Fertiggerichte, Suppen, Soßen
- 213 Kräuter, Gewürze, Tee
- 214 Fleisch-, Fisch- und Wurstwaren, Geflügel, Eier
- 215 Tabakwaren
- 216 Süßwaren, Knabbersachen, Ingwer und Trockenfrüchte
- 217 Internationale Spezialitäten
- 218 Molkereierzeugnisse, Eis
- 219 Getränke
- 220 Touristik, Freizeit, Sport
- 221 Städte- und Hotelwerbung
- 222 Reisen, Kuren, Ausflüge, Freizeitparks
- 223 Campingbedarf
- 224 Boote, Bootsmotoren, Wassersportartikel
- 225 Jagd- und Fischereiartikel
- 226 Fahrräder, Skateboards, Inliner, Roller
- 227 Outdoor-Bekleidung und Zubehör
- 240 Fahrzeuge und Zubehör
- 241 Kraftfahrzeuge, Autos und Motorräder
- 242 Wohnmobile, Caravans, Anhänger
- 243 Zubehör fürs Auto und Motorräder
- 244 Kraftfahrzeugpflege, Autopolituren
- 245 Autoradios, Navigationssysteme
- 250 Landwirtschaft
- 251 Maschinen und Geräte
- 252 Futtermittel
- 260 Gartenbedarf
- 261 Pflanzen, Blumenzwiebeln, Samen
- 262 Blumenpflegeartikel, Dünger
- 263 Gewächs- und Gartenhäuser
- 264 Garten- und Landschaftsgestaltung
- 265 Gartenfiguren, Gartenbeleuchtung
- 266 Springbrunnen, Teichzubehör
- 267 Garten- und Terrassenmöbel, Grills
- 268 Gartengeräte, Rasenmäher, Häcksler, Laubsauger
- 280 Spiel und Hobby
- 281 Spielwaren
- 282 Computerspiele
- 283 Handarbeits- und Bastelbedarf
- 284 Foto, Optik, Bücher
- 285 Heimtierbedarf und -zubehör
- 290 Musikinstrumente, Unterhaltungselektronik
- 291 Musikinstrumente
- 292 Fernseher, Radios
- 293 CD's, DVD's, MP3's, Schallplatten, Kassetten
- 294 Fernsteuerungen, Funkgeräte
- 300 Bürobedarf, Büromaschinen
- 301 Büromaschinen
- 302 Tresore
- 303 Büroeinrichtungen, Möbel, Stühle
- 304 Büromaterial
- 310 Informations- und Kommunikationstechnik
- 311 EDV, Hardware, Software
- 312 Internet
- 313 Handys, Zubehör, Freisprecheinrichtungen
- 320 Dienstleistung
- 321 Versicherungen
- 322 Banken
- 323 Werbung, Werbeagenturen
- 324 Arbeitsvermittlung, Zeitarbeit
- 325 Entsorgung
- 326 Maschinenverleih
- 330 Information
- 331 Vereine, Verbände, soziale Einrichtungen
- 332 Kultur (Partnerstädte, Museen, Kirchen, etc.)
- 333 Bildung (Aus- und Weiterbildung)
- 350 Industrie
- 360 Behörden
- 370 Medien

Besondere Ausstellungsbedingungen

B1 Allgemeine Ausstellungsbedingungen:

Diesem Mietvertrag sind die Allgemeinen Ausstellungsbedingungen zugrunde gelegt. Sie sind als Anlage beigefügt. Soweit in den besonderen Ausstellungsbedingungen anderweitige Festlegungen getroffen wurden, gelten diese Bestimmungen.

B2 Ausstellungsort und Termine:

Die Ausstellung findet auf dem Ausstellungsgelände, Volksfestplatz Schweinfurt statt.

	Datum	Uhrzeit
Beginn des Aufbaus:	22.09.2020	08.00
Beendigung des Aufbaus:	25.09.2020	16.00
Dauer der Ausstellung:	26.09. bis 04.10.2020	
Öffnungszeiten für Aussteller:	08.30 - 18.30	
Öffnungszeiten für Besucher:	*09.30/10.00 - 18.00	
Beginn des Abbaus:	04.10.2020	19.00
Beendigung des Abbaus:	06.10.2020	12.00

*entsprechend dem Besucheraufkommen

B3 Anmeldung:

Die Eintragungen im Anmeldeformular sind ordnungsgemäß und deutlich vorzunehmen. Die Folgen nicht ordnungsgemäß ausgefüllter Anmeldungen trägt der Anmelder. Änderungen und Vorbehalte auf der Anmeldung sind rechtsunwirksam und gelten als nicht geschrieben.

B4 Standmieten:

Die Mietpreise betragen:

in der Halle: Reihenstand:	€	115,-	pro m ²
im Freigelände: Reihenstand:	€	56,-	pro m ²
ab 51 m ² jeder weitere m ²	€	48,-	pro m ²
ab 101 m ² jeder weitere m ²	€	40,-	pro m ²
ab 201 m ² jeder weitere m ²	€	34,-	pro m ²
Zuschläge für Eck-, Kopf- und Blockstände:		20%	
Werbeflächen:	€	42,-	pro m ²

Alle Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

B5 Medienpflichteintrag (Katalog / Internet):

Es erscheint ein offizielles Ausstellungsmagazin begleitend zur **ufra 2018**. Das Ausstellungsmagazin enthält ein alphabetisches Firmenverzeichnis und ein Warengruppenverzeichnis, welches auch auf der Homepage der Ausstellung publiziert wird. Ihre Eintragung umfasst jeweils den Firmennamen und eine kurze, allgemeine Branchenangabe, Anschrift, Hallen- und Standnummer. Die Eintragung ist für alle Aussteller obligatorisch und kostet: **€ 200,-**. Zusätze bei der Eintragung (z.B. Firmenzeichen usw.), desgleichen die Aufnahme in mehrere Warengruppen, werden mit **20,- € je Druckzeile** berechnet. Alle Preise zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer. Katalog-Anzeigenschluss ist der **04.09.2020**.

B6 Gestaltung und Ausstattung der Stände:

Die vorgeschriebene Standhöhe beträgt 2,5 m. Die Kojenwände werden ungestrichen zur Verfügung gestellt und dürfen

- nicht gestrichen, benagelt, geschraubt oder sonst beschädigt werden.
- durch den Standaufbau in keiner Weise belastet werden.

Der Boden der angemieteten Standfläche muss vom Aussteller mit einem Belag ausgestattet werden. Das Einbringen von Bolzen und Verankerungen ist nicht gestattet. Die Hallenböden dürfen nicht ge-

strichen werden. Der Fußboden in den Leichtbauhallen passt sich dem jeweiligen Untergrund an. Die Belastung darf **150 kg/m²** nicht überschreiten. Ausnahmen müssen mindestens 3 Monate vor Ausstellungsbeginn angemeldet und von der Ausstellungsleitung genehmigt werden. Offene Rückseiten eigener Aufbauten sind zu verkleiden. Eigenmächtige Änderungen an sämtlichen von der Ausstellungsleitung bereitgestellten Baulichkeiten sind nicht gestattet. Für daraus entstehende Schäden und Folgen haftet der Aussteller.

Rauchen:

Das Rauchen in den Messehallen und an den Ständen ist generell untersagt.

B7 Einfahrtserlaubnis und Fahrverbot

Um beim Aufbau einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten, müssen alle Fahrzeuge, die in das Ausstellungsgelände einfahren, eine Einfahrtserlaubnis besitzen. Diese wird Ihnen bei der 1. Einfahrt in das Ausstellungsgelände ausgehändigt.

Die Einfahrtserlaubnis muss

- deutlich ausgefüllt und
- sichtbar im Fahrzeug hinterlegt werden.

Nicht eindeutig identifizierbare Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt.

Wichtig:

- Das Parken von Fahrzeugen und Anhängern auf dem Ausstellungsgelände ist nicht gestattet.
- Während der Öffnungszeiten für Besucher der Ausstellung ist es nicht gestattet, das Gelände zu befahren.
- Auf dem Gelände gilt die StVO.
- Den Anordnungen des Ordnungspersonals ist Folge zu leisten.

B8 Abbau

Bis zum angegebenen Abbauende müssen alle Stände geräumt und abgebaut sein. Die angebrachten Tapeten müssen vom Aussteller entfernt werden. Sollte dies nicht der Fall sein, wird das Entfernen durch die Lieferfirma vorgenommen und dem Aussteller in Rechnung gestellt. Jede vorgenommene Veränderung im Freigelände und in den Hallen ist bis zum Ende des Abbautermins rückgängig zu machen.

B9 Vorbeugender Brandschutz

Offenes Feuer in Leichtbauhallen und das Betreiben von Flüssiggasanlagen ist nicht zulässig.

B10 Müll

Die jeweils gültige Müllsatzung ist einzuhalten.

Generell sind untersagt die Verwendung von:

- Einweggeschirr und Einwegbestecken
- Getränkedosen
- Wegwerfflaschen
- Einwegportionsverpackungen

Der Aussteller ist verpflichtet, sämtliche beim Auf- und Abbau mitgebrachten Materialien (Verpackungen, Teppiche, Standreste usw.) wieder zurückzunehmen. Geringe Mengen werden in sortiertem, unverschmutzten Zustand von der Ausstellungsleitung entsorgt.

Die Gültigkeit unserer „MÜLLINFO“ wird anerkannt.

B11 Erfüllungsort und Gerichtsstand

ist für beide Vertragspartner **Schweinfurt**.

Veranstalter:



Schweinfurter GmbH
Mühlstraße 18
97422 Schweinfurt
Telefon (0977) 15 90 100
www.schweinfurter-messebau.de
info@schweinfurter-messebau.de
MESSEBAU + AUSSTELLUNGEN

Allgemeine Messe- und Ausstellungsbedingungen

1. Anmeldung

Der Antrag auf Zulassung zur Veranstaltung erfolgt durch Einreichung des rechtsverbindlich unterzeichneten Formulars „Anmeldung“. Der Anmelder ist an seine Anmeldung bis sechs Wochen vor Eröffnung der Messe/Ausstellung gebunden, sofern inzwischen nicht die Zulassung erfolgt ist. An Anmeldungen, die später eingehen, bleibt der Anmelder 14 Tage gebunden. Mit Bedingungen oder Vorbehalten versehene Anmeldungen bleiben unberücksichtigt. Platzierungswünsche stellen keine Bedingung für eine Beteiligung dar. Ein Konkurrenzausschluss erfolgt nicht.

2. Anerkennung der Messe- und Ausstellungsbedingungen

Die „Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen“, die für die jeweiligen Veranstaltungen gültigen „Besonderen Ausstellungsbedingungen“, die „Preise und Lieferbedingungen“, die „Technischen Richtlinien“, die „Müllinfo“, die „Bestimmungen zum vorbeugenden Brandschutz“ und die „Hausordnung“ werden mit der Anmeldung vom Aussteller verbindlich für sich und alle von ihm bei der Veranstaltung Beschäftigten anerkannt.

Alle Verträge und Formulare sind auf der jeweiligen Internetseite unter „Formulare“ einzusehen und auszudrucken. Sie werden vom Veranstalter auf Wunsch auch in gedruckter Form zur Verfügung gestellt.

3. Zulassung, Vertragsschluss

Über die Zulassung der Aussteller und der im Warenverzeichnis aufgeführten Waren und Dienstleistungen entscheidet der Veranstalter nach pflichtgemäßem Ermessen.

Die Ausstellungsleitung ist berechtigt, aus konzeptionellen Gründen eine Beschränkung der angemeldeten Ausstellungsgegenstände sowie eine Veränderung der angemeldeten Fläche vorzunehmen. Sie kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen einzelne Aussteller und Anbieter von der Teilnahme ausschließen und die Veranstaltung, soweit es für die Erreichung des Veranstaltungszweckes erforderlich erscheint, auf bestimmte Aussteller-, Anbieter- und Besuchergruppen beschränken.

Mit Eingang der schriftlichen Zulassung beim Aussteller kommt der Vertrag mit dem Veranstalter rechtsverbindlich zustande. Weicht der Inhalt der Zulassung vom Inhalt der Anmeldung ab, kommt der Vertrag nach Maßgabe der Zulassung zustande, wenn der Aussteller nicht innerhalb von 8 Werktagen nach Zugang schriftlich widerspricht. Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht oder nicht mehr gegeben sind.

4. Rücktritt, Kündigung

Der Ausstellungsvertrag ist grundsätzlich verbindlich. Er ist nur aus wichtigem Grund kündbar. Wird nach verbindlicher Anmeldung oder erfolgter Zulassung vom Veranstalter gleichwohl ein Rücktritt zugestanden, entbindet dies den Aussteller nicht von der Entrichtung der Standflächenmiete und der Übernahme aller sonstigen bis dahin angefallenen oder zukünftig nicht mehr vermeidbarer Kosten. Die Entlassung aus der Vertragsbeziehung erstreckt sich nicht auf weitere, anlässlich des Vertragsschlusses vom Aussteller eingegangene Rechtsbeziehungen mit Dritten.

Kann die Standfläche neu vermietet werden, wird die hieraus erzielte Standflächenmiete auf die Standflächenmiete des entlassenen Ausstellers angerechnet. Die Anrechnung erfolgt jedoch nur bis zu 75 % der vom entlassenen Aussteller zu entrichtenden Standflächenmiete. 25 % der verbleibenden Standmiete schuldet der entlassene Aussteller als pauschalen Ersatz dem Veranstalter für den entstandenen Bearbeitungsaufwand. Ihm ist der Nachweis gestattet, dass dem Veranstalter kein oder nur ein niedrigerer Aufwand entstanden ist.

Ein wichtiger Grund, der den Veranstalter zur fristlosen Kündigung der Vertragsbeziehung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn der Aussteller vertraglichen Verpflichtungen auch nach einer Nachfristsetzung nicht nachkommt, der Aussteller sich mit fälligen Zahlungsverpflichtungen auch nach schriftlicher Mahnung um mehr als vierzehn Tage im Verzug befindet, über das Vermögen des Ausstellers ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet ist, sich das Unternehmen des Ausstellers in Liquidation befindet, der Aussteller gewerbliche Schutzrechte Dritter verletzt, der Aussteller die Zulassung durch unrichtige oder unvollständige Angaben herbeigeführt hat. Der Aussteller haftet auch im Falle der außerordentlichen Vertragskündigung durch den Veranstalter weiterhin in voller Höhe auf die vereinbarte Miete, die entstandenen und unvermeidbar zukünftig entstehenden Kosten und jeden sonstigen Schaden des Veranstalters.

Im Falle einer Neuvermietung der Standfläche nach Vertragskündigung gelten die Regelungen unter Ziff. 4. Abs. 3. Eine Neuvermietung im Sinne der vorstehenden Regelungen liegt nur vor, wenn eine Zulassung des nachrückenden Ausstellers ansonsten aufgrund der erschöpften Flächenkapazität nicht möglich gewesen wäre. Ansonsten erfolgt die Belegung der zugeteilten Standfläche durch den nachrückenden Aussteller lediglich zur Lückenschließung im Interesse des Gesamtbildes der Veranstaltung. Ist eine Neuvermietung der Fläche nicht möglich, kann der Veranstalter im Interesse des Gesamtbildes die Lücke auch durch Neueinteilung der Standflächen, Flächentausch mit anderen Ausstellern, unentgeltliche Überlassung für Begleitaktivitäten, Dekoration o.ä. schließen, ohne dass sich die Ansprüche des Veranstalters gegen den Aussteller hierdurch mindern würden. Dem Veranstalter entstehende Kosten für die Lückenschließung durch Dekoration etc. hat der Aussteller zusätzlich zu tragen.

5. Standeinteilung

Über die Standeinteilung entscheidet der Veranstalter unter Berücksichtigung des Veranstaltungskonzepts, des Messe und Ausstellungsthemas, der angemeldeten Produkte und der örtlichen Bedingungen. Ein Anspruch des Ausstellers auf Zuteilung einer bestimmten Fläche besteht nicht. Entsprechende Vorgaben des Ausstellers in der Standanmeldung sind für den Veranstalter unverbindlich. Die Standeinteilung wird dem Aussteller schriftlich, im Regelfall gleichzeitig mit der Zulassung, bekanntgegeben. Im Falle nachträglicher Bekanntgabe müssen Beanstandungen innerhalb von 8 Tagen nach der Standeinteilung schriftlich erfolgen. Der Veranstalter ist berechtigt, aus zwingenden technischen oder genehmigungsrechtlichen Gründen auch

nachträglich eine von der ursprünglichen Standeinteilung abweichende Standfläche zuzuteilen, Größe und Maße der Standfläche zu ändern, Ein-, Durch- und Ausgänge zu verlegen oder zu schließen und bauliche Veränderungen in den Veranstaltungshallen vorzunehmen, soweit die Belange des Ausstellers hierdurch nicht in unzumutbarer Weise beeinträchtigt werden. Der Aussteller muss insbesondere damit rechnen, dass aus technischen Gründen eine geringfügige Beschränkung des zugeteilten Standes erforderlich ist. Hallenstützen, Pfeiler, Vorsprünge und Installationsanschlüsse sind Bestandteil des zugeteilten Standes und begründen keine Minderungsansprüche. Bei einer Verringerung der zugeteilten Standfläche um mehr als 10 cm in Breite und Tiefe erstattet der Veranstalter dem Aussteller die Mietdifferenz. Im Übrigen kann der Aussteller keine Minderungs- oder sonstige Rechte aus den vorbezeichneten Veränderungen herleiten.

6. Untervermietung, Mitaussteller, sonstige Dritte

Die Untervermietung oder sonstige teilweise oder vollständige Überlassung der Standfläche an Mitaussteller oder sonstige Dritte sowie die Annahme von Aufträgen für andere Firmen bedarf der Zustimmung des Veranstalters. Die Zustimmung ist unter genauer Angabe des Mitausstellers oder sonstigen Dritten und der auszustellenden bzw. anzubietenden Produkte zusammen mit der Anmeldung des Ausstellers zu beantragen. Das Vertragsverhältnis kommt auch im Falle der Erteilung der Zustimmung durch den Veranstalter nur mit dem Aussteller (Hauptaussteller) zustande. Dieser haftet gegenüber dem Veranstalter für die Einhaltung aller vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen auch durch die Mitaussteller und sonstige Dritte, denen der Aussteller die Standfläche ganz oder teilweise überlassen hat. Insoweit steht das Verschulden des Dritten eigenem Verschulden des Ausstellers gleich.

7. Preise

Alle in den Vertragsunterlagen, Preis- und Lieferbedingungen usw. ausgewiesenen Preise gelten jeweils zuzüglich der Umsatzsteuer in jeweiliger gesetzlicher Höhe, soweit diese gesetzlich vorgeschrieben ist.

8. Zahlungsbedingungen, Zurückbehaltungsrecht, Pfandrecht

Mit dem Zustandekommen des Vertrags wird die vereinbarte Standflächenmiete in voller Höhe zur Zahlung fällig, 50 % des Rechnungsbetrages innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum und der Rest bis 6 Wochen vor der Eröffnung, so weit nichts anderes schriftlich vereinbart ist bzw. sich aus den „Besonderen Ausstellungsbedingungen“ ergibt. Rechnungen, die später als 6 Wochen vor Eröffnung ausgestellt werden, sind sofort in voller Höhe zahlbar.

Die Messe- / Ausstellungsleitung kann bei Zahlungsverzug nach vergeblicher Mahnung und entsprechender Ankündigung über nicht voll bezahlte Stände anderweitig verfügen.

Dem Veranstalter steht für alle nicht erfüllten Verpflichtungen des Ausstellers und die daraus entstehenden Schäden ein Pfandrecht an den eingebrachten Gegenständen des Ausstellers zu. Er ist nach schriftlicher Ankündigung zur Verwertung der Pfandgegenstände durch freihändigen Verkauf berechtigt. Für unverschuldete Verluste oder Beschädigungen der Pfandgegenstände haftet er nicht.

9. Standaufbau

Der Standaufbau hat innerhalb der festgelegten Aufbauzeit zu erfolgen und muss 12 Stunden vor der Eröffnung der Veranstaltung abgeschlossen sein. Hat der Aussteller aus nicht vom Veranstalter zu vertretenden Gründen bis 12.00 Uhr des letzten festgelegten Aufbauzeitpunktes noch nicht mit der Aufstellung begonnen, kann der Veranstalter über den Stand anderweitig verfügen. Der säumige Aussteller haftet gleichwohl für die vereinbarte Standflächenmiete und die sonstigen Kosten sowie die durch seine Säumnis gegebenenfalls weiter entstehenden Kosten für Lückenschließung, Dekoration der Standfläche etc.

10. Gestaltung und Ausstattung; vorbeugender Brandschutz

Am Stand sind für die gesamte Dauer der Veranstaltung in deutlich erkennbarer Weise Name und Anschrift des Standinhabers anzubringen. Die Ausstattung des Standes im Rahmen des ggf. vom Veranstalter gestellten einheitlichen Aufbaues ist Sache des Ausstellers. Die Vorgaben des Veranstalters sind im Interesse eines guten Gesamtbildes zu befolgen. Von allen Ständen oder Werbeflächen sind dem Veranstalter auf dessen Verlangen Pläne vorzulegen.

Als Mindestausstattung sind saubere Wände an den Standgrenzen zum Nachbarstand und ein geeigneter, vom Veranstalter zugelassener Bodenbelag vorgeschrieben.

Der Veranstalter kann verlangen, dass Stände, deren Aufbau nicht genehmigt ist bzw. die nicht den Ausstellungsbedingungen entsprechen, geändert oder entfernt werden. Kommt der Aussteller einer entsprechenden Aufforderung nicht unverzüglich nach, so kann die Entfernung oder Änderung durch den Veranstalter auf Kosten des Ausstellers erfolgen. Muss aus dem gleichen Grunde der Stand geschlossen werden, so ist ein Anspruch auf Rückerstattung der Standflächenmiete nicht gegeben. Sämtliche Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes sind jederzeit einzuhalten.

Der Einsatz von offenem Feuer und von Gasen jeglicher Art ist generell untersagt. Ausnahmen können ausschließlich mit Zustimmung der zuständigen Feuerwehr und der Ausstellungsleitung unter Einhaltung von dafür festgelegten Auflagen erteilt werden.

In allen Messehallen gilt ein generelles Rauchverbot.

11. Betriebspflicht, Betrieb des Standes

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der gesamten Dauer der Messe/Ausstellung mit den angemeldeten Ausstellungsgegenständen zu belegen und mit sachkundigem Personal zu besetzen. Die Reinigung des Standes obliegt dem Aussteller. Sie muss täglich nach dem Veranstaltungsende erfolgen. Dem Aussteller ist vorgeschrieben, Abfall zu vermeiden und Müll nach verwertbaren Stoffen zu trennen. Zusätzliche

Entsorgungskosten werden nach dem Verursacherprinzip berechnet. Die Lagerung von Leergut auf der Standfläche ist aus Gründen des Brandschutzes nicht erlaubt. Die Gültigkeit der „Müllinfo“ der Ausstellungsleitung wird anerkannt.

12. Werbemaßnahmen

Werbemaßnahmen jeglicher Art sind nur innerhalb des Standes gestattet. Auch innerhalb des Standes sind Werbemaßnahmen nur eingeschränkt zulässig. Unzulässig sind Werbemaßnahmen, die sich auf andere als die vom Veranstalter zugelassenen Waren und Dienstleistungen beziehen sich auf Vorlieferanten, sonstige Fremdfirmen und Kunden beziehen, zu Störungen anderer Aussteller oder des Besucherflusses führen, für Wettbewerbsveranstaltungen werben, gegen gesetzliche oder behördliche Bestimmungen oder die guten Sitten verstoßen. Der Betrieb von Lautsprecheranlagen, Musik-/Lichtbilddarbietungen und Audio-/Videomedien jeder Art – auch zu Werbezwecken – bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des Veranstalters, die rechtzeitig einzuholen ist. Im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Messe-/Ausstellungsbetriebes kann die Vorführung von Maschinen, akustischen Geräten, TV, Video etc. und sonstigen Geräten, deren Betrieb zu Störungen der Veranstaltung oder anderer Aussteller führen kann, auch nach bereits erteilter Genehmigung eingeschränkt oder widerrufen werden.

13. Anschlüsse

Der Veranstalter stellt die gebäudetechnische Grundversorgung (Heizung, Lüftung, Beleuchtung der Allgemeinfläche) zur Verfügung. Die Kosten sind in der Standflächenmiete enthalten. Vom Aussteller am Stand gewünschte Versorgungsanschlüsse (Wasser, Elektro, Anschlüsse für Telekommunikation) und Entsorgungsanschlüsse (z.B. für Abwasser) müssen separat bestellt werden. Einrichtung und Verbrauch gehen zu Lasten des Ausstellers. Sämtliche Installationen dürfen bis zum Standanschluss nur durch vom Veranstalter zugelassenen Firmen ausgeführt werden. Für Anschlüsse und Installationen innerhalb des Messestandes unter Beachtung aller gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen ist ausschließlich der Aussteller verantwortlich. Anschlüsse und Geräte, die nicht über die erforderliche technische Zulassung verfügen, den einschlägigen Bestimmungen nicht entsprechen oder deren Verbrauch höher ist als gemeldet, können auf Kosten des Ausstellers entfernt oder außer Betrieb gesetzt werden. Der Aussteller haftet für alle Schäden, die hierdurch oder durch die unkontrollierte Entnahme von Energie, Wasser usw. entstehen. Der Aussteller ist verpflichtet, auch anderen Ausstellern die Nutzung von Versorgungsschächten, die sich auf seinem Standplatz befinden, zu gestatten, soweit eine getrennte Erfassung der Verbrauchskosten erfolgen kann. Der Veranstalter haftet nicht für Unterbrechungen oder Leistungsschwankungen der Strom-, Wasser/Abwasser-, Gas- und Druckluftversorgung sowie der Daten- und Kommunikationsverbindungen, soweit ihm nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorgeworfen werden kann.

14. Bewachung

Die allgemeine Bewachung des Geländes und der Hallen übernimmt der Veranstalter, ohne hierdurch Obhutspflichten für die Standeinrichtung, Exponate oder sonstige vom Aussteller eingebrachte Gegenstände zu übernehmen. Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes und aller eingebrachten Gegenstände ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch während der Auf- und Abbaueiten. Standbewachungen können über den Veranstalter vermittelt werden. Außerhalb der offiziellen Auf- und Abbaueiten und der Veranstaltungszeiten können Standbewachungen nur über die Vertragsfirmen des Veranstalters erfolgen. Der Aussteller hat außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten wertvolle und leicht transportierbare Gegenstände unter Verschluss zu halten.

15. Versicherungen

Es wird den Ausstellern dringend empfohlen, ihre Messe-/Ausstellungsgegenstände und ihre Haftpflicht auf eigene Kosten zu versichern.

Der Veranstalter trägt keinerlei Versicherungsrisiko des Ausstellers. Er empfiehlt dem Aussteller den Abschluss eigener Versicherungen und gegebenenfalls eines Bewachungsvertrages.

16. Ausstellerausweise

Das Messegelände kann nur mit den vom Veranstalter herausgegebenen Ausstellerausweisen betreten werden. Sie sind ausschließlich für den namentlich benannten Aussteller, dessen Standpersonal und Beauftragte bestimmt und nicht übertragbar. Sie können im Falle des Missbrauchs vom Veranstalter eingezogen werden. Entsprechend der Größe des Standes werden für das erforderliche Stand- und Bedienungspersonal bis 10 qm 2 Ausstellerausweise und im Bedarfsfall für je weitere volle 10 qm Standfläche in der Halle und je 50 qm Standfläche im Feigelände eine weitere Ausweise kostenlos ausgegeben. Bei nachgewiesenem Bedarf können zusätzliche Ausweise kostenpflichtig ausgegeben werden.

17. Musik am Stand (GEMA)

Bei der Wiedergabe geschützter Werke am Ausstellungsstand ist § 15 des Urhebergesetzes zu beachten. Die Einholung der Erlaubnis der zuständigen Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (kurz GEMA) obliegt dem Aussteller.

18. Fotografieren, sonstige Bild- und Tonaufzeichnungen, Datenschutz

Gewerbliche Bild- und Tonaufnahmen jeglicher Art und die Anfertigung von Zeichnungen von Exponaten sind auf dem gesamten Veranstaltungsgelände nur mit schriftlicher Erlaubnis des Veranstalters zulässig. Dieser haftet nicht für die Freiheit von Rechten Dritter an den Ablichtungen. Der Veranstalter hat das Recht, Bild- und Tonaufnahmen von Messeständen und Exponaten zum Zwecke der Dokumentation oder für Eigenveröffentlichungen anzufertigen oder anfertigen zu lassen. Dieses Recht erstreckt sich auch auf dabei aufgenommene Mitarbeiter des Ausstellers. Der Aussteller erklärt sein Einverständnis mit der automatischen Verarbeitung und elektronischen Speicherung seiner Angaben sowie ihrer Weitergabe durch den Veranstalter im Rahmen geschäftlicher Zwecke.

19. Abbau

Die Entfernung der Exponate sowie der teilweise oder vollständige Abbau des Standes dürfen erst nach dem Veranstaltungsende erfolgen. Bei Verstößen hiergegen hat der Aussteller eine Vertragsstrafe in Höhe von 50 % der Standflächenmiete zu bezahlen. Erfolgt die Räumung nicht rechtzeitig, ist der Veranstalter berechtigt, sie auf Kosten des Ausstellers vorzunehmen und zurückgelassene Gegenstände auf dessen Kosten einlagern zu lassen. Er ist weiter berechtigt, zurückgelassene Gegenstände nach Ablauf eines Monats ab dem Abbau-Ende und schriftlicher Ankündigung versteigern zu lassen oder, sofern sie einen Börsen- oder Marktpreis haben, freihändig zu verkaufen. Für Beschädigung oder Verlust dieser Gegenstände haftet der Veranstalter nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Offensichtlich wertlose Gegenstände, insbesondere Verpackungsmaterialien, kann der Veranstalter auf Kosten des Ausstellers entsorgen lassen.

20. Annahme von Gütern

Der Veranstalter ist nicht verpflichtet, an den Aussteller adressierte Sendungen, gleich welcher Art, für diesen anzunehmen. Nimmt er sie ausnahmsweise gleichwohl an, erfolgt dies unentgeltlich, jedoch ohne Haftung für Verlust oder Beschädigung, es sei denn, ihm wäre Vorsatz vorzuwerfen. Eine Entfernung der Exponate darf nicht erfolgen, wenn der Veranstalter zuvor von seinem Pfandrecht Gebrauch macht. Die Mitteilung über die Geltendmachung des Pfandrechts ist den im Stand anwesenden Vertretern des Ausstellers zu übergeben. Werden die Exponate gleichwohl entfernt, gilt dies als Bruch des Pfandrechts. Die Ausstellungsfläche ist spätestens zu dem für die Beendigung des Abbaus festgesetzten Termin, vollständig zu räumen und in dem Zustand, in dem sie übernommen wurde, an den Veranstalter zurückzugeben.

21. Gewährleistung, höhere Gewalt, Haftung, Verwirkung

Ein Anspruch des Ausstellers auf Mietminderung besteht nur, wenn eine Beseitigung von Mängeln der Mietsache fehlgeschlagen ist oder der Veranstalter trotz angemessener Nachfristsetzung keinen Versuch der Mängelbeseitigung unternommen hat. Dieser wird von der Verpflichtung zur Zahlung der Standflächenmiete befreit, bereits bezahlte Standflächenmieten werden ihm erstattet. Ein darüber hinausgehender Anspruch des Ausstellers auf Schadensersatz besteht nicht. Unvorhergesehene Ereignisse, die eine planmäßige Abhaltung der Messe/Ausstellung unmöglich machen, und nicht vom Veranstalter zu vertreten sind, berechtigen diesen, a) die Messe/Ausstellung vor Eröffnung abzusetzen. Bis 12 Wochen vor dem festgesetzten Beginn der Veranstaltung wird der Aussteller kostenfrei aus dem Vertrag entlassen. Danach bis 6 Wochen vor dem festgesetzten Beginn werden 25% der Standmiete als Kostenbeitrag erhoben. Erfolgt die Absage in den letzten 6 Wochen vor Beginn, erhöht sich der Kostenbeitrag auf 50%. Außerdem sind die auf Veranlassung des Ausstellers bereits entstandenen Kosten zu entrichten. Muss die Messe/Ausstellung infolge höherer Gewalt oder auf behördliche Anordnung geschlossen werden, sind die Standmiete und alle vom Aussteller zu tragenden Kosten in voller Höhe zu bezahlen.

b) die Messe/Ausstellung zeitlich zu verlegen. Aussteller, die den Nachweis führen dass sich dadurch eine Terminüberscheidung mit einer anderen, von ihnen bereits fest belegten Messe/Ausstellung ergibt, können Entlassungen aus dem Vertrag beanspruchen. c) die Messe/Ausstellung zu verkürzen. Die Aussteller können eine Entlassung aus dem Vertrag nicht verlangen. Eine Ermäßigung der Standmiete tritt nicht ein.

In allen Fällen soll der Veranstalter derart schwerwiegende Entscheidungen im Zusammenwirken mit den behördlichen Vertretern und so frühzeitig wie möglich bekannt geben. Schadenersatzansprüche sind in jedem Fall für beide Teile ausgeschlossen.

Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter, die nicht spätestens 2 Wochen nach Schluss der Messe/Ausstellung schriftlich geltend gemacht werden, sind verwirkt.

22. Hausrecht, Verstöße gegen die Vertragsbedingungen

Der Veranstalter übt im gesamten Veranstaltungsbereich und über die gesamte Aufbau-, Lauf- und Abbaueit der Veranstaltung das Hausrecht aus. Er kann eine Hausordnung erlassen. Unbeschadet seines Kündigungsrechts aus wichtigem Grund kann der Veranstalter bei schweren oder auch nach Abmahnung fortgesetzten sonstigen Verstößen gegen die vertraglichen Vereinbarungen oder öffentlich-rechtlichen Vorschriften oder bei Verhaltensweisen von Ausstellern, Personal oder Beauftragten der Aussteller, die einen geordneten Ablauf der Veranstaltung gefährden, den Stand schließen lassen. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der Aussteller mit Maßnahmen der Werbung gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten oder den Veranstaltungszweck verstößt. Der Veranstalter haftet in diesen Fällen nicht für die wirtschaftlichen Folgen der Schließung. Der Aussteller kann keine Ermäßigung der Standflächenmiete beanspruchen. Er haftet für alle direkten und indirekten Folgen der Nichteinhaltung vertraglicher und gesetzlicher Bestimmungen.

Die Öffnungszeiten für Aussteller sind den „Besonderen Ausstellungsbedingungen“ zu entnehmen.

Sollten Ausnahmeregelungen notwendig sein, kann dies die Messe-/Ausstellungsleitung mit der zuständigen Bewachungsfirma kostenpflichtig geregelt werden.

23. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Vertragspartner der Sitz der Veranstaltungsgesellschaft.

24. Nebenabreden, Salvatorische Klausel

Nebenabreden sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich getroffen werden oder vom Veranstalter schriftlich bestätigt werden. Diese Bedingungen und der Ausstellungsvertrag bleiben auch dann gültig, wenn einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten.

Stand 09-2013